

## Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 28.11.2016

<b>Erhöhung der Kostenbeitragstabelle in der Kindertagespflege</b>		
verantwortlich:  Kreisjugendamt	Drucksache 2016-123-JHA28.11.	
	1 Anlage	
	14.11.2016	
<u>Beratung:</u>	28.11.2016	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege ab dem 01.01.2017 wird, wie in Tabelle B der Anlage dargestellt, beschlossen.

### **1. Zusammenfassung**

Das Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis leistet Tagespflege nach § 23 SGB VIII. Zu den Kosten haben die Eltern gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII beizutragen. Im Rems-Murr-Kreis erfolgt die Heranziehung durch Kostenbeiträge auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 17.06.2013 (siehe Drucksache: 2013-28-JHA17.06.). Nachdem die letzte Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.08.2013 erfolgte, wird vorgeschlagen, zum 01.01.2017 eine erneute Anpassung vorzunehmen.

### **2. Künftige Ausgestaltung der Kostenbeitragstabelle:**

Ab 01.01.2017 sollen sich die Höchstbeträge der Kostenbeitragstabelle zur Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis weiterhin an den jeweils gültigen gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zur Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen orientieren, die jährlich (zuletzt mit Rundschreiben des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg vom 03.05.2016<sup>1</sup>) fortgeschrieben wurden.

<sup>1</sup> [http://www.evlvkita.de/fileadmin/user\\_upload/Dateien/Information/GT-St\\_Rundschreiben\\_Elternbeitraege\\_.pdf](http://www.evlvkita.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Information/GT-St_Rundschreiben_Elternbeitraege_.pdf) sowie [http://www.evlvkita.de/fileadmin/user\\_upload/Dateien/Information/Anlage\\_Elternbeitraege\\_2017\\_18.pdf](http://www.evlvkita.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Information/Anlage_Elternbeitraege_2017_18.pdf)

Für die Fortschreibung der Kostenbeitragstabelle würde der Höchstbeitragssatz für Kinderkrippen des Kindergartenjahres 2016/2017 für Familien mit einem Kind gemäß den oben aufgeführten Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zugrunde gelegt werden.

Bei Neufällen würde sofort der jeweils gültige Kostenbeitrag erhoben werden, bei Bestandsfällen würde bei einer Weiterbewilligung der Kindertagespflege der fortgeschriebene Kostenbeitrag erhoben werden.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

*Finanzielle Übersicht der vergangenen Jahre:*

Jahr	2013	2014	2015
Kinderanzahl	846	898	954
Einnahmen	680.344,00 €	810.253,00 €	864.232,00 €
Transferleistungen	4.533.491,00 €	5.119.077,00 €	5.201.795,00 €

Ab 01.01.2017 würde der Höchstkostenbeitrag monatlich 301,00 EUR für unter 3-Jährige bzw. 451,00 EUR für über 3-Jährige betragen. Dieser lag bisher bei 275,00 EUR bzw. 425,00 EUR pro Monat.

Mit den Fallzahlen zum Stand vom 30.06.2016 (1.045 Tagespflegeverhältnisse) wäre bei einer Kostenbeitragserhöhung mit Mehreinnahmen in Höhe von etwa 40.000,00 EUR zu rechnen, wenn die Kostenerhöhung beschlossen wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dies eine Prognose darstellt. Da sich die Kostenbeiträge je Fall individuell anhand der Betreuungszeiten sowie des Einkommens der Eltern bzw. des Elternteils errechnen und diese nicht vorhersehbar sind, ist eine exakte Angabe leider nicht möglich.

Mit den Städten, Gemeinden und Tageselternvereinen soll im Rahmen der Fortschreibung des vom Jugendhilfeausschuss am 21.11.2011 beschlossenen Kreisjugendplans, Teilplan „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ (siehe Drucksache 2011-88-JHA21.11.), in den Jahren 2016 und 2017 die Neugestaltung des Kostenbeitrags bearbeitet und mit Beschlussvorschlag des fortgeschriebenen Teilplans dem Jugendhilfeausschuss 2017 vorgelegt werden.

Der Unterausschuss wurde über die vorgesehene Kostenbeitragserhöhung am 18.10.2016 vorab informiert.



Dr. Richard Sigel

## Anlage 1:

Kostenbeitragstabelle zur Heranziehung zu den Aufwendungen der Tagespflege nach §§ 23, 90 SGB VIII.

### Bisherige Kostenbeiträge (Tabelle A):

Beitragsstufe	1		2		3		Einkommensgruppen	maßgebliches Einkommen	prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags
tägliche Betreuungszeit	1 bis unter 5 Stunden		5 bis unter 7 Stunden		über 7 Stunden				
monatliche Betreuungszeit	bis unter 107,5 Stunden		107,5 bis 150,5 Stunden		über 150,5 Stunden				
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre			
Monatliche Kostenbeiträge	0	0	21	21	21	21	1	bis 1.500 EUR	
	14	21	41	64	55	85	2	bis 2.000 EUR	20%
	28	42	82	128	110	170	3	bis 2.500 EUR	40%
	41	64	124	191	165	255	4	bis 3.000 EUR	60%
	55	85	165	255	220	340	5	bis 3.500 EUR	80%
	69	106	206	319	275	425	6	über 3.500 EUR	100%
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!									

### Kostenbeiträge ab 01.01.2017 (Tabelle B):

Beitragsstufe	1		2		3		Einkommensgruppen	maßgebliches Einkommen	prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags
tägliche Betreuungszeit	1 bis unter 5 Stunden		5 bis unter 7 Stunden		über 7 Stunden				
monatliche Betreuungszeit	bis unter 107,5 Stunden		107,5 bis 150,5 Stunden		über 150,5 Stunden				
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre			
Monatliche Kostenbeiträge	0	0	23	23	23	23	1	bis 1.500 EUR	
	15	23	45	68	60	90	2	bis 2.000 EUR	20%
	30	45	90	135	120	180	3	bis 2.500 EUR	40%
	45	68	136	203	181	271	4	bis 3.000 EUR	60%
	60	90	181	270	241	361	5	bis 3.500 EUR	80%
	75	113	226	338	301	451	6	über 3.500 EUR	100%
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!									